ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1999

zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/507/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4249)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/6/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 1999/507/EG [3] hat die Kommission in bezug auf die Nipah- bzw. die Hendra-Krankheit Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien erlassen, die unter anderem Labortests für zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Hunde und Katzen umfassen.

(2) Da es keine international anerkannten Testmethoden für die Nipah-Kranheit gibt, wurden die Testanforderungen für Hunde und Katzen entsprechend der amtlichen Notifizierung der Veterinärbehörden Malaysias vom 28. Mai 1999 an das Internationale Tierseuchenamt (OIE) festgelegt.

(3) Mit Schreiben vom 11. Oktober 1999 haben die Veterinärbehörden Malaysias der Kommission offiziell mitgeteilt, daß der geforderte IgM-ELISA-Test nicht durchgeführt werden kann und der IgG-ELISA-Test als geeignete Testmethode angesehen wird.

(4) Daher können die Veterinärbehörden Malaysias für zur Einfuhr in die Mitgliedstaaten bestimmte Hunde und Katzen aus Malaysia nicht die gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Bescheinigungen erteilen.

(5) Die Testanforderungen für Hunde und Katzen, die aus Malaysia eingeführt werden, müssen dahin gehend geändert werden, daß die Anwendung eines validierten Diagnosetests für den Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Nipah-Krankheit ermöglicht wird.

(6) Im Interesse der Klarheit sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die den Transit von Hunden und Katzen über internationale Flughäfen in Malaysia erlauben.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 1999/507/EG wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 dritter Gedankenstrich werden die Worte „IgM-und“ gestrichen.
2. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Hunde und Katzen im Transit, sofern sie das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.
[2] ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.
[3] ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 66.